

Aktenzeichen: 4 AZN 352/81

LAG Bremen Beschluß des BAG vom 6. Oktober 1981

152

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja



Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BGB § 242; GG Art. 3

Leitsätze:

1. Auf die fehlerhafte Auslegung von Richtlinien der Tariftgemeinschaft Deutscher Länder über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und der entsprechenden Erlasse der Kultusministerien der Bundesländer kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1979 nicht gestützt werden. Daran ändert das Fehlen entsprechender tariflicher Bestimmungen nichts.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann auch nicht darauf gestützt werden, das Landesarbeitsgericht habe den dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz oder den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 3 GG) fehlerhaft angewendet.



4 AZN 352/81

4 Sa 211/79 Bremen

152

B e s c h l u ß
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Oktober 1981 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 7. Juli 1981 - 4 Sa 211/79 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

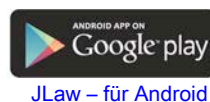
G r ü n d e :

Seit dem 15. August 1978 wird die Klägerin von der Beklagten im Schulzentrum D als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sie unterrichtet dort die Klassen 7 - 9 des Gymnasiums sowie die Klasse 7 der Realschule. Weil sie

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Änderungen wünschte, hat die Klägerin einen ihr von der Beklagten vorgelegten Entwurf eines Arbeitsvertrages, der für sie Vergütung nach VergGr. III BAT vorsieht, nicht unterschrieben. Die Klägerin erhält gleichwohl Vergütung nach VergGr. III BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an die Klägerin Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Beklagten eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Klägerin beantragt deren Verwerfung bzw. Zurückweisung.

Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig, da sie nicht den Anforderungen des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1979 entspricht.

Zur Begründung ihrer Beschwerde führt die Beklagte aus, da die Klägerin Lehrkraft im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen sei, bestimme sich trotz der Anwendung des § 22 Abs. 2 BAT n.F. ihre Vergütung nach den Richtlinien über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 18. Mai 1971 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Sechsten Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 16./17. Mai 1974 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1974, S. 409). Hiernach erhielten Lehrer, die an den Schulen im Lande Bremen in der Sukundarstufe I unterrichteten, Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 13 bzw. nach VergGr. II a BAT, wenn sie eine stufenbezogene Ausbildung mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I nach dem Bremischen Lehrerausbildungsgesetz durchlaufen hätten. Nicht nach diesem Gesetz ausgebildete Lehrer wie die Klägerin erhielten danach, selbst wenn sie in der Sekundarstufe I eingesetzt würden, nur Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 12 a bzw.

- 3 -

nach VergGr. III BAT. Andererseits könnten jedoch solche Lehrkräfte, die über eine der den Bestimmungen des Landes Bremen entsprechende Ausbildung verfügten, ihre außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung nach § 14 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes durch Verwaltungsakt anerkannt bekommen. Davon habe die Klägerin keinen Gebrauch gemacht. Damit verkenne das Landesarbeitsgericht, daß die in Bremen für die Vergütung der angestellten Lehrkräfte anzuwendenden Richtlinien entscheidend auf die Ausbildung nach den besonderen Bestimmungen des dortigen Lehrerausbildungsgesetzes abstellten. Über eine derartige Ausbildung, insbesondere auf pädagogischem Gebiet, verfüge die Klägerin aber nicht. Damit entspreche die in Baden-Württemberg erworbene Lehrbefähigung der Klägerin nicht den Anforderungen der in Bremen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sowohl deren Sinn und Bedeutung als auch den Inhalt der entsprechenden Richtlinien habe das Landesarbeitsgericht damit verkannt. Soweit das Landesarbeitsgericht weiter allein auf den praktischen schulischen Einsatz der Klägerin abstelle, verkenne es den dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz und den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Schon aus den dargelegten Gründen habe der Fall grundsätzliche Bedeutung. Hätte die angefochtene Entscheidung Bestand, würden die im Lande Bremen die Lehrerausbildung regelnden gesetzlichen Bestimmungen praktisch umgangen und die entsprechenden Richtlinien bedeutungslos. Es müsse sogar befürchtet werden, daß dieselben rechtlichen Folgen dann auch für beamtete Lehrkräfte mit einer außerhalb des Landes Bremen erworbenen Ausbildung gezogen würden.

Zwar hat die Beklagte hiermit ausreichend dargelegt, daß die vorliegende Rechtssache aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG 1979 hat. Gleichwohl ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Die Beklagte legt nämlich nicht dar und kann auch überhaupt nicht darlegen, daß der Rechtsstreit die "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1979 betrifft, womit die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe gemeint ist (vgl. die Beschlüsse des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Senats vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, und 12. Dezember 1979 - 4 AZN 43/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Mit dem Inhalt von tariflichen Bestimmungen hat sich das Landesarbeitsgericht nämlich in dem angefochtenen Urteil nicht befaßt. Wie die Beklagte selbst ausführt, hat das Landesarbeitsgericht vielmehr lediglich einleitend auf den Inhalt von § 22 Abs. 2 BAT verwiesen und sodann, ohne diese Vorschrift auszulegen, unter Hinweis auf die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis aus der Vergütungsordnung zum BAT ausnimmt, dargestellt, daß sich die Vergütung der Klägerin demgemäß nicht nach tariflichen Bestimmungen, sondern nach den "Richtlinien über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 18. Mai 1971 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 16./17. Mai 1974" richtet.

Auf die fehlerhafte Auslegung dieser Richtlinien kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Sie sind nämlich nicht von Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden und nach Maßgabe des TVG zustandegekommen, sondern beruhen auf Empfehlungen einer Tarifvertragspartei der Arbeitgeberseite des öffentlichen Dienstes. Damit fehlt ihnen wie auch den die Vergütung der Lehrer im Angestelltenverhältnis regelnden Erlassen der Kultusministerien der Bundesländer der tarifliche Normencharakter, so daß sie innerhalb eines konkreten Arbeitsverhältnisses auch nur bei entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung rechtliche Bedeutung gewinnen können (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Andererseits ist aber aus dem Wortlaut von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1979, dem Sinn und Zweck dieser Verfahrensnorm und dem Gesamtzusammenhang des § 72 a ArbGG 1979 zu entnehmen, daß der Gesetzgeber hier unter "Tarifverträgen" nur solche

- 5 -

vorsteht, die nach Maßgabe des TVG zustandegekommen sind und dem entsprechenden allgemeinen arbeitsrechtlichen Begriff entsprechen (vgl. den Beschluß des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZN 289/80 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Aus diesen Gründen kann sich demgegenüber die Beklagte auch nicht erfolgreich darauf berufen, daß die vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Richtlinien bzw. die entsprechenden Erlasse der Kultusministerien nach Aufbau und Inhalt der Vergütungsordnung zum BAT entsprächen und angesichts des Fehlens tariflicher Bestimmungen für die Vergütung der im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer praktisch eine ähnliche Funktion wie entsprechende Tarifnormen besäßen.

Aus denselben Rechtsgründen kann die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten auch nicht damit begründet werden, das Landesarbeitsgericht habe Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen und solche des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz fehlerhaft ausgelegt und angewendet. Auf die fehlerhafte Auslegung und Anwendung gesetzlicher Bestimmungen gleich welcher Art kann nämlich die Nichtzulassungsbeschwerde des arbeitsgerichtlichen Verfahrens überhaupt nicht gestützt werden, da die Regelung des § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979 erschöpfenden Charakter hat (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 16. Juli 1980 - 4 AZN 231/80 - AP Nr. 7 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 26. November 1980 - 4 AZN 225/80 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Damit verbietet sich zugleich auch die Möglichkeit ihrer Begründung damit, das Berufungsgericht habe den dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz oder den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz inhaltlich verkannt und fehlerhaft angewendet. Beide für das Arbeitsleben und Arbeitsrecht wichtigen Grundsätze haben nämlich ihre Rechtsgrundlage entweder im allgemeinen bürgerlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Recht (§ 242 BGB) oder im Verfassungsrecht des Grundgesetzes (Art. 3 GG) und damit jedenfalls außerhalb des Rechts der Tarifverträge (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I S. 418 ff.).

Soweit die Beklagte abschließend noch darauf hinweist, bezüglich der Ausführungen des Berufungsgerichts zur Gleichbehandlung widerspreche es der eigenen Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Bremen, sind die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979) schon deswegen nicht erfüllt, weil die angeblich abweichenden Entscheidungen weder nach ihrem Inhalt noch nach Datum und Aktenzeichen näher bezeichnet sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

